

Umgang mit Täuschungen und Täuschungsversuchen



Zur Rechtsgrundlage

§ 5 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten (APO-GrundStGy)

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Lernerfolgskontrolle bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. (Anm.: Dies entspricht nach § 4 (3) der Note ungenügend.) Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.

§ 12 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten (APO-AH)

(4) Pflichtwidrig handelt, wer

1. bei einer Lernerfolgskontrolle täuscht oder zu täuschen versucht oder bei ihrer Anfertigung Hilfe von Dritten annimmt,
2. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft,
3. schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Lernerfolgskontrolle behindert oder
4. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.

Bei pflichtwidrigem Handeln kann unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet oder die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.

Umsetzung am KKG

Ziel

Wir möchten, dass alle Schüler*innen ihre schriftlichen Lernerfolgskontrollen unter denselben Bedingungen schreiben. Dabei sollen alle zeigen, was in ihnen steckt. Leider haben wir immer wieder erlebt, dass einzelne Schüler*innen versuchen zu betrügen, indem sie fremde Leistungen als ihre eigenen ausgeben oder aber auf Wissen aus anderen Quellen zurückgreifen.

Die Lehrerkonferenz am KKG hat deshalb gemeinsame Verabredungen getroffen, unter welchen Bedingungen die Schüler*innen eine Klausur schreiben und welches Verhalten von Schüler*innen wir als Täuschungsversuch werten. Ziel ist ein einheitliches, transparentes Vorgehen im Umgang mit Täuschungsversuchen.

Aufgaben während der Klausur – aktive Aufsicht

Die Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass alle Schüler*innen unter denselben Bedingungen die Klausur ohne fremde Hilfe schreiben, indem sie ihre Aufsichtspflicht während der Klassenarbeiten aktiv wahrnehmen und die Klasse von verschiedenen Positionen im Raum aus beaufsichtigen.

Zusätzlich zu anderen offensichtlichen Täuschungsversuchen gilt auch Folgendes während einer Klassenarbeit als Täuschungsversuch

- Eine Schüler*in hat ein elektronisches Gerät nicht abgegeben und es befindet sich in Reichweite bzw. am Körper (nicht aber in der Tasche, die weit genug weg steht).
- Eine Schüler*in hat fachliche Informationen in Reichweite, am Körper oder aber einsehbar (z. B. im Rucksack oder in der Federtasche o.ä.).
- Eine Schüler*in versucht Informationen aus einer externen Quelle innerhalb oder außerhalb des Unterrichtsraumes zu beziehen (Buch, Heft, andere Schüler*in etc.).
- Eine Schüler*in versucht einem anderen S. Informationen zukommen zu lassen, z. B. indem sie abschreiben lässt.

Neben anderen Täuschungen gilt auch Folgendes als Täuschung

- Eine Schüler*in hat vom Nachbarn oder einem Zettel o.ä. abgeschrieben.
- Teile der Klausur stammen aus dem Internet, z. B. erkennbar durch wörtliche Zitate o. ä., die so vorher offensichtlich nicht auswendig gelernt wurden.
- Eine Schüler*in bezieht Informationen aus einer externen Quelle innerhalb oder außerhalb des Unterrichtsraumes (Buch, Heft, anderer Schüler*in etc.).
- Bei Referaten und Präsentationsleistungen sind wörtliche Passagen, die nicht als Zitat gekennzeichnet sind, als Plagiat und damit als Täuschung zu bewerten.

Folge eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung

Eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch werden entweder mit einer 6 bzw. 0 Punkten bewertet oder die Schüler*in wird zur Wiederholung der Klausur/PL verpflichtet – die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Wird die Täuschung erst nach Abgabe bemerkt, ist eine Beratung mit der Abteilungsleitung nötig. Bei Täuschungen und Täuschungsversuchen wird grundsätzlich die Abteilungsleitung schriftlich informiert, um die Summe der Verstöße zu erfassen.

Für die Durchführung einer Klassenarbeit gilt

- Alle Schüler*innen aller Jahrgänge geben alle ihre elektronischen Geräte (Handys, Tablets, internetfähige Uhren, Bluetooth-Kopfhörer etc.) vor der Klausur ab.
- Der Abstand der Tische muss hinreichend groß sein.
- Im Hörsaal ist dafür zu sorgen, dass die Schüler*innen nicht die Unterlagen der Schüler*innen vor ihnen einsehen können.
- Während der Klausur beobachtet die Lehrkraft die Schüler*innen aktiv aus verschiedenen Positionen des Raumes.
- Die Lehrkraft darf Kontrollen der Taschenrechner, Federtaschen, Tischfächer, Rucksäcke, Jacken etc. durchführen, wenn der Verdacht auf eine Täuschung besteht – eine verdachtslose Kontrolle ist nicht zulässig (z. B. vor der Klausur in alle Federtaschen schauen).
- Damit keine Informationen zwischen den Schüler*innen ausgetauscht werden, tauschen sie nur nach Genehmigung der Lehrkraft Gegenstände wie Taschenrechner, Tintenkiller etc. aus.
- Die Lehrkraft kann die gemeinsame Nutzung von Hilfsmitteln untersagen.
- In der Klausur zu benutzende Nachschlagewerke wie Duden, Lektüre oder Formelsammlungen enthalten keine Anmerkungen, Klebezettel zur Markierung bestimmter Seiten sind nicht erlaubt. Enthalten Lektüren Anmerkungen, so sind die Lektüren aller Schüler*innen so zu mischen, dass niemand mit der eigenen Lektüre arbeitet.